

Satzung des Sportvereins Kopperby e.V.

I. Allgemeines

1. Name – Wesen - Sitz

Der Name Sportverein Kopperby e.V. ist eine Gemeinschaft der Mitglieder des Vereins. Der SV Kopperby e.V. ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Kappeln. Er ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein. Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

2. Zweck

Der SV Kopperby bezweckt

- die Förderung der Leibeserziehung
- die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und Fachsparten im Rahmen der Vereinsarbeit
- die Durchführung von Aufgaben der sportlichen, musischen und kulturellen Arbeit

3. Grundsätze und Aufgaben

Der SV Kopperby e.V. mit Sitz in Kappeln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Gesundheit, der Lebensfreude und Lebenskraft der Einwohner seines Vereinsgebietes und der Jugend.

Er lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassistischer Art ab.

4. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitglieder

5. Mitglieder

Ordentliches Mitglied ist jede im SV Kopperby e.V. aufgenommene Person.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine Eintrittserklärung und der Zustimmung durch den Vorstand erworben. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Im Falle einer Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

7. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Betreuung und Beratung im Rahmen der Satzung.

8. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung festgelegten Bestimmungen, Grundsätze und Beschlüsse zu beachten und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben der Leibeserziehung im Verein einzusetzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge zu zahlen.

9. Ende der Mitgliedschaft

a) Austritt, b) Auflösung, c) Ausschluss

zu a) Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand des SV Kopperby e.V. mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erklärt werden.

zu b) Bei Auflösung des Vereins erlischt die Mitgliedschaft gleichzeitig.

zu c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch 1. den Vorstand, 2. die Mitgliederversammlung erfolgen.

In beiden Fällen steht es dem Ausgeschlossenen frei, das Ehrengericht des Landes-sportverbandes anzurufen. Der Ausgeschlossene verliert mit dem rechtmäßigen Ausschluss alle Rechte und Ansprüche an den SV Kopperby e.V.; seine Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

III. Organe

10. Die Organe

Die Organe des SV Kopperby e.V. sind

- a) der Vorstand des SV Kopperby e.V.
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Jugendausschuss
- d) die Jugendvollversammlung

11. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SV Kopperby e.V.; die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Sie ist 14 Tage vorher vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des SV Kopperby e.V. bekannt zu machen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss alljährlich in der Zeit vom 1.1. bis 31.3. im Anschluss an das Geschäftsjahr stattfinden. Die Mitglieder sind berechtigt, zu den Mitgliederversammlungen mit einer Frist von einer Woche Anträge beim Vorstand zu stellen.

Die Mitgliederversammlung setzt die endgültige Tagesordnung fest und nimmt die Jahresberichte, den Kassen- und Prüfungsbericht entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, vollzieht die Wahlen gemäß 13 und fasst die Beschlüsse über Anträge. Die Vorstandsberichte werden mündlich auf der Mitgliederversammlung gegeben. Zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand beantragt
- b) der Vorstand es für erforderlich hält.

Jedem Antragsteller ist auf der Mitgliederversammlung das Wort zur Begründung zu erteilen.

12. Stimmrecht

Das Stimmrecht haben alle Mitglieder ab 16 Jahren. Delegierte, die den Verein gegenüber dem Kreissportverband oder Landessportverband vertreten, müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

13. Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Sportwart, Schriftführer, Kassenwart, Vereinsjugendwart. Vereinsvorstand im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein für sich. In Jugendangelegenheiten kann der Vereinsjugendwart den Verein vertreten. Zum erweiterten Vorstand gehören die Abteilungsleiter, der Pressewart, der stellvertretende Kassenwart, der stellvertretende Schriftführer und der stellvertretende Jugendwart. Außerdem können in den erweiterten Vorstand 3 Beisitzer gewählt werden.

Der Vorstand wird wie folgt gewählt:

Die Wahl gilt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl sind zu wählen: Der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart, bis zu drei Beisitzer und der stellvertretende Schriftführer.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl sind zu wählen: Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der stellvertretende Kassenwart und der Pressewart.

Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen gewählt. Der Vereinsjugendwart wird in Jahren mit gerader, der stellvertretende Vereinsjugendwart in Jahren mit ungerader Jahreszahl von der Jugendvollversammlung gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

14. Protokollführung

Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

15. Beiträge der Mitglieder

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe der zu zahlenden Beträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Bei Bedürftigkeit kann der Vorstand einen anderen Beitrag festsetzen.

16. Wirtschaftlichkeit

Die Ausgaben des Sportvereins dürfen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht übersteigen.

17. Kostenzuordnung

Die den Mitarbeitern des SV Kopperby e.V. entstehenden Unkosten sind zu erstatten und dürfen die üblichen Sätze des Landessportverbandes nicht übersteigen.

18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des SV Kopperby e.V. kann nur auf einer zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das vorhandene Vermögen geht nach Deckung aller feststehenden Verpflichtungen je zur Hälfte dem Kreissportverband und der Gemeinde zu, die es unmittelbar für Zwecke sportlicher Jugendpflege zur Verfügung zu stellen hat.

19. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 4. Juli 1968 in Kraft.

Die Jugendordnung vom 23.10.1981 ist seit dem 26.3.1982 Bestandteil dieser Satzung.

Jugendordnung des Sportvereins Kopperby e.V.

1. Name und Wesen

Die Kopperbyer Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und Jugendmitarbeiter, die dem SV Kopperby angehören. Sie führt im Rahmen der Vereinssatzung ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Sie gibt sich diese Ordnung, die Bestandteil der Vereinssatzung ist, selbst.

2. Zweck und Aufgaben

Die Vereinsjugend strebt an, durch die Jugendarbeit den Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen, um in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Sie soll zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und durch Begegnungen mit anderen Gruppen die Bereitschaft zur Verständigung vertiefen. Die Vereinsjugend unterstützt die Jugendarbeit der Abteilungen des SV Kopperby und vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen des SV Kopperby in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle dem Verein angehörenden Kinder, Jugendlichen und Jugendmitarbeiter sowie der von der Jugendvollversammlung gewählte Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart.

4. Gliederung

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendausschuss

5. Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des SV Kopperby.

Zu den Aufgaben der Jugendvollversammlung gehören:

1. Wahl eines Jugendwartes und seines stellvertretenden Jugendwartes, die volljährig sein müssen
2. Wahl von drei Mitarbeitern für den Jugendausschuss
3. Bestätigung der Vertreter der Abteilungen für den Jugendausschuss
4. Beschlussfassung über die Jugendordnung, Richtlinien, Anträge und Fragen grundsätzlicher Art
5. Beschlussfassung über die Jahresplanung des Jugendausschusses
6. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
7. Entlastung des Jugendausschusses

Die Jugendvollversammlung tritt jährlich in dem Zeitraum zwischen 8 und 1 Woche vor der Mitgliederversammlung des SV Kopperby zusammen, die Einladung erfolgt 2 Wochen vorher durch Aushang. Auf Antrag eines Drittes aller jugendlichen Mitglieder oder aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.

6. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus

1. dem Jugendwart, der stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand ist, und dem stellvertretenden Jugendwart, der im Verhinderungsfalle des Jugendwartes stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand ist.
2. je einem Vertreter aus den verschiedenen Abteilungen, die von diesen gewählt und von der Jugendvollversammlung zu bestätigen sind.
3. drei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und auf der Jugendvollversammlung zu wählen sind.
4. Der Jugendausschuss hat den Zweck, die Vorstellungen der Jugendlichen im Verein zu verwirklichen. Seine Aufgabe ist die Vertretung der Jugendlichen im Verein. Der Jugendausschuss dient als Bindeglied zwischen Jugend, Vorstand und Verein. Der Aufgabenbereich des Jugendausschusses umfasst weiter:
 - a) die Information der Jugendlichen über alle sie betreffenden Belange,
 - b) die Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen,
 - c) den Beistand Jugendlicher bei Streitfällen.

Der Jugendausschuss tagt in der Regel monatlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

7. Wahlen

1. Berechtigt zur Wahl des Jugendausschusses sind alle Mitglieder der Jugendvollversammlung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
2. Wählbar in den Jugendausschuss sind alle Mitglieder der Jugendvollversammlung, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Wahlperiode des Jugendwartes und des stellvertretenden Jugendwartes bestimmt die Vereinssatzung.
4. Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt jährlich.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Die Jugendvollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

8. Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Jugendordnung können nur durch die Jugendvollversammlung beschlossen werden.
2. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.
3. Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Jugendvollversammlung des SV Kopperby nach Zustimmung durch den Vereinsvorstand am 24.10.1981 in Kraft.